Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abfallwirtschaftsbetrieb	30.10.2026	**2026/253**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	09.11.2026

Tagesordnungspunkt 8.2

Transport und Verwertung von Alttextilien;
Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag

Der Auftrag für den Transport und die Verwertung von Alttextilien für den Landkreis Konstanz wird an die Striebel Textil GmbH, In der Au 19, 88515 Langenenslingen vergeben.

Historie und Sachverhalt

1. Gesetzliche Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Alttextilien

Seit dem 1. Januar 2025 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verpflichtet, Alttextilien getrennt zu sammeln. Zuvor bestand keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Die Erfassung von Alttextilien in den Landkreisen erfolgte überwiegend durch gemeinnützige und gewerbliche Sammler.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung führen die Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz sowie der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz seit 2025 eine getrennte Alttextilsammlung durch.

2. Zuständigkeiten und gemeinsame Ausschreibung

Im Landkreis Konstanz wurden Teile der Aufgaben des örE auf die Städte und Gemeinden delegiert. Dadurch liegen das Einsammeln und Befördern der Abfälle einerseits sowie deren Verwertung andererseits in unterschiedlichen Zuständigkeiten. Während die Städte und Gemeinden für das Einsammeln und Befördern verantwortlich sind, obliegt die anschließende Verwertung dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz.

Da eine getrennte Vergabe von Transport und Verwertung bei der Alttextilsammlung weder organisatorisch noch wirtschaftlich zweckmäßig ist, haben sich der Abfallwirtschaftsbetrieb und der überwiegende Teil der Städte und Gemeinden auf eine gemeinsame Ausschreibung verständigt. Dadurch sollen Synergieeffekte genutzt und eine wirtschaftliche Durchführung der Leistungen sichergestellt werden.

Die Sammlung, der Transport und die Verwertung von Alttextilien im Landkreis Konstanz wurden bereits zweimal ausgeschrieben. Da die damals geschätzten Auftragswerte, wie auch später die tatsächlichen Auftragswerte unterhalb der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Technischen und Umweltausschusses lagen, war eine Entscheidung des Ausschusses über die Vergabe bislang nicht erforderlich.

Der derzeit bestehende Dienstleistungsvertrag über den Transport und die Verwertung von Alttextilien im Landkreis Konstanz endet am 31. Dezember 2026. Daher ist eine erneute Vergabe der Leistungen erforderlich.

3. Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen und erweiterte Herstellerverantwortung

Am 16. Oktober 2025 ist die Richtlinie (EU) 2025/1892 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in Kraft getreten. Mit der Änderung wird auf europäischer Ebene eine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien eingeführt.

Die erweiterte Herstellerverantwortung ist auch ein wesentlicher Bestandteil der nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS). Die europäischen Vorgaben sollen in Deutschland durch ein neues Textilgesetz umgesetzt werden, das voraussichtlich bis Juni 2027 in Kraft treten soll. Künftig sollen Hersteller stärker für die Entsorgung ihrer Textilien verantwortlich sein. Damit sollen unter anderem die bestehenden Herausforderungen auf dem Alttextilmarkt adressiert werden, die insbesondere durch die Geschäftsmodelle der „Fast Fashion“ und „Ultra Fast Fashion“ verstärkt werden.

Die entsprechenden Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR) müssen nach den europäischen Vorgaben innerhalb der festgelegten Umsetzungsfrist auf nationaler Ebene eingeführt werden. Diese Frist endet am 16. April 2028. Wann und in welcher konkreten Ausgestaltung die neuen Regelungen in Deutschland tatsächlich wirksam werden, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Vor diesem Hintergrund wurde die aktuelle Ausschreibung hinsichtlich der Vertragslaufzeit flexibel

gestaltet, um den unterschiedlichen möglichen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen zu können (siehe Abschnitt „Leistungszeiträume und Vertragslaufzeit“).

Die erweiterte Herstellerverantwortung zielt nicht nur darauf ab, die finanziellen Lasten der Alttextilentsorgung gerechter zwischen den Beteiligten zu verteilen. Perspektivisch soll insbesondere das Recycling von Textilfasern gestärkt werden. Dadurch können wertvolle Rohstoffe im Kreislauf gehalten und die Abhängigkeit der Europäischen Union von Rohstoffmärkten außerhalb der EU verringert werden.

4. Vergabeverfahren

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz und die Städte und Gemeinden des Landkreises haben die Leistungen am 25. August 2026 gemeinsam neu ausgeschrieben. Nicht an der gemeinsamen Ausschreibung beteiligt sind die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Höri (Gaienhofen, Moos und Öhningen) sowie die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen. Diese Kommunen verfolgen eigene Lösungen für die Sammlung und den Transport der Alttextilien. Trotzdem müssen die gesammelten Alttextilien zur Verwertung an den künftigen Auftragnehmer übergeben werden.

Da der geschätzte Auftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert überschritt, wurde ein europaweites Vergabeverfahren nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren.

5. Leistungsumfang

Die Leistungen für den Transport und die Verwertung der Alttextilien werden in einem gemeinsamen Los vergeben.

Die Erfassung der Alttextilien erfolgt im Bringsystem über Sammelcontainer. Diese werden insbesondere auf Wertstoff- und Bauhöfen sowie auf dezentralen Standplätzen im Landkreis Konstanz bereitgestellt.

Bei der Ausgestaltung der Sammlung wurden die individuellen Anforderungen und örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Städte und Gemeinden berücksichtigt. Innerhalb eines übergeordneten, zweckmäßigen Rahmens konnten die Städte und Gemeinden ihre jeweiligen Sammelkonzepte in die Ausschreibung einbringen. Dadurch wird sowohl den unterschiedlichen örtlichen Voraussetzungen als auch dem Ziel einer wirtschaftlichen und effizienten Durchführung der Gesamtleistung Rechnung getragen.

Die Bereitstellung der Container einschließlich deren Reinigung, Wartung und Reparatur ist Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung, soweit die Container nicht durch die Städte und Gemeinden oder den Landkreis selbst gestellt werden.

Die Reinigung der Containerstandplätze obliegt dem jeweiligen Auftraggeber beziehungsweise den zuständigen Städten und Gemeinden des Landkreises Konstanz. Sie ist daher nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung.

Gegenstand der Verwertung sind Alttextilien in der Zusammensetzung, in der sie gesammelt werden. Die Alttextilien sind entsprechend der geltenden Abfallhierarchie möglichst hochwertig zu verwerten. Dabei ist insbesondere eine Vorbereitung zur Wiederverwendung anzustreben, sofern die Beschaffenheit der Alttextilien dies zulässt. Im Übrigen sollen die enthaltenen Wertstoffe möglichst weitgehend im Stoffkreislauf gehalten und einer geeigneten Verwertung zugeführt werden.

Die Leistung umfasst darüber hinaus die ordnungsgemäße Beseitigung derjenigen Stoffe, die nicht verwertet werden können. Hierzu zählen insbesondere Fremd- und Störstoffe.

6. Leistungszeiträume und Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ist angesichts der noch nicht abschließend absehbaren Auswirkungen der erweiterten Herstellerverantwortung flexibel ausgestaltet. Vorgesehen sind eine Grundvertragslaufzeit sowie zwei Verlängerungsoptionen:

Vertragszeitraum	**Laufzeit**
Grundvertragslaufzeit (6 Monate)	01.01.2027 bis 30.06.2027
1. Verlängerungszeitraum (6 Monate)	01.07.2027 bis 31.12.2027
2. Verlängerungszeitraum (6 Monate)	01.01.2028 bis 30.06.2028

Für beide Verlängerungsoptionen ist ein einseitiges Kündigungsrecht des Auftraggebers vorgesehen. Wird die jeweilige Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich der Vertrag automatisch um den entsprechenden Zeitraum.

Die erste Verlängerungsoption muss spätestens bis zum 31. März 2027 gekündigt werden. Für die zweite Verlängerungsoption ist eine Kündigung spätestens bis zum 30. September 2027 erforderlich.

Durch diese Vertragsgestaltung soll sichergestellt werden, dass auf Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien angemessen reagiert werden kann.

7. Ergebnis der Ausschreibung:

Die Angebotsfrist endete am 30. September 2026. Es sind insgesamt drei Angebote eingegangen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote, zum einen des quantitativen Zuschlagskriteriums (Preis) sowie zum anderen des qualitativen Zuschlagskriteriums (Umweltverträglichkeit der Transporte) liegt die Striebel Textil GmbH bei der Gesamtwertung auf dem ersten Rang.

Für die Grundlaufzeit (6 Monate) kann mit Plankosten in Höhe von 109.738,80 EUR gerechnet werden. Bei Ausschöpfung der gesamten Laufzeit (Grundlaufzeit + 2 Verlängerungen) ist mit Plankosten in Höhe von 329.216,40 EUR zu rechnen.

8. Vergabevorschlag:

Die Striebel Textil GmbH, In der Au 19, 88515 Langenenslingen hat unter Berücksichtigung aller Wertungskriterien das beste Angebot abgegeben und verfügt über die erforderliche Sachkunde und Leistungsfähigkeit. Sie ist zudem die derzeitige Auftragnehmerin und war es bereits im Jahr 2025.

Es wird vorgeschlagen, den Zuschlag für den ausgeschriebenen Zeitraum an die Striebel Textil GmbH, zu erteilen.

Anlagen

Keine.

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe	☐ Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
	☐ Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

☐ keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: … Handlungsfeld: …

Leistungsziel: …

Maßnahme: …

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	**Betrag**	**HH-Jahr/e**
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Nettoauswirkungen	… EUR	…

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e …) veranschlagt

…